# Hinterlegungsvertrag

betreffend das Archiv der ehemaligen Zinskommission Leu

Zwischen der Clariden Leu AG [Deponentin] Bahnhofstrasse 30 CH-8001 Zürich

einerseits

und dem

Staatsarchiv des Kantons Zürich, Winterthurerstrasse 170, CH-8057 Zürich [StAZH]

anderseits

wird vereinbart:

Die Deponentin hinterlegt in Ausführung der im beiliegenden Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 26. Mai 2010 festgehaltenen Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Deponentin die unter 3.2 Vertragsobjekte aufgeführten Originalunterlagen der Zinskommission Leu und die entsprechenden Benutzungsdigitalisate auf unbestimmte Zeit im StAZH. Damit werden die Unterlagen der Zinskommission Leu von ihrer Gründung bis 25. Juli 1798 gemäss den folgenden Einzelbestimmungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### 1 Zuständigkeiten

1.1 Für die Deponentin:

, St. Peterstrasse 1,

CH-8001 Zürich, bzw. der entsprechende spätere Funktionsinhaber

1.2 Für das Staatsarchiv des Kantons Zürich:

Dr. Beat Gnädinger, Staatsarchivar, bzw. der/die entsprechende spätere Funktionsinhaber/in

### 2 Grundlagen

- 2.1 Schweizerisches Obligationenrecht
- 2.2 Kantonales Archivgesetz vom 24. Sept. 1995 (LS 432.11)
- 2.3 Kantonale Archivverordnung vom 9. Dez. 1998 (LS 432.111)
- 2.4 Kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Febr. 2007 (LS 170.4)
- 2.5. Kantonale Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (LS 170.41)

### 3 Ausgangslage

- 3.1 Siehe Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Deponentin betreffend Öffentlichmachung der Unterlagen der Zinskommission Leu gemäss Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 26. Mai 2010 (Protokollauszug beigefügt).
- 3.2 Vertragsobjekte
  - Copierbuch, Band 1-5 (1754-1809)
  - Hauptbuch, Band 1-2 (1754-1800)
  - Protokoll der Zinskommission, Band 1 (1750-1800)
  - Bilanzbuch, Band 1 (1756-1808)
  - Urbarium, Band 1 (1754–1815)
  - Benutzungsdigitalisate mit allen Daten aus dem Zeitraum 1750 bis 25. Juli 1798

Die Vertragsobjekte enthalten teilweise Daten über den Stichtag vom 25. Juli 1798 hinaus. Alle Daten vom 26. Juli 1798 und jünger dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

### 4 Übergabemodalitäten

4.1 Die dem StAZH anvertrauten Originale und Benutzungsdigitalisate gehen als Depot an dieses über. Der Empfang wird vom StAZH quittiert.

### 5 Bearbeitung

- 5.1 Das StAZH verpflichtet sich, die Originale nach den Regeln der Archivistik zu erschliessen und zu konservieren. Die Deponentin erhält Kopien der angefertigten Findmittel.
- 5.2 Im Bedarfsfall leitet das StAZH nach Rücksprache mit und zulasten der Deponentin Restaurierungsmassnahmen in die Wege.

### 6 Aufbewahrung

- 6.1 Die Originale und Benutzungsdigitalisate werden im StAZH fachgerecht dauernd aufbewahrt. Die Lagerung der deponierten Originale und der Benutzungsdigitalisate ist kostenlos.
- 6.2 Die Deponentin verpflichtet sich, das StAZH über Wechsel ihrer Adresse und der Ansprechpersonen zu informieren.

## 7 Benutzung

- 7.1 Die deponierten Originale werden nicht zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen dazu benötigen die Bewilligung der Deponentin.
- 7.2 Das StAZH verpflichtet sich, keine Kopien der Originale herzustellen. Ausnahmen dazu benötigen die Bewilligung der Deponentin.
- 7.3 Die folgenden Personen haben je einzeln Zugang zu den deponierten Originalen:

#### Clariden Leu AG

.

, Uetlibergstras-

- St. Peterstrasse 1, CH-8001 Zürich
  Schanzeneggstrasse 3, 8002 Zürich
  - se 231, 8045 Zürich
- bzw. die entsprechenden späteren Funktionsinhaber
- sowie Beauftragte der oben aufgeführten Personen auf Vorweisen einer entsprechenden Vollmacht
- 7.4 Die Deponentin kann bei Bedarf die Originale für Ausstellungen etc. verwenden.
- 7.5 Für die Benutzungsdigitalisate gelten die üblichen Benutzungsbedingungen, insbesondere die Benutzungsordnung des StAZH.

### 8 Vertragsauflösung

- 8.1 Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 8.3 Im Fall einer Auflösung der Deponentin bestimmt diese vorgängig, in wessen Besitz die deponierten Originale und die Benutzungsdigitalisate übergehen. Ist nichts anderes bestimmt, so verbleiben diese im Besitz des StAZH.
- 8.4 Im Fall eines Rückzugs der deponierten Originale und der Benutzungsdigitalisate hat das StAZH Anspruch auf angemessene Entschädigung für die in den Abschnitten 5 und 6 genannten und erbrachten Leistungen.

## 9 Gerichtsstand

9.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

### 10 Beilagen

10.1 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 26. Mai 2010 (insbesondere S. 2 und 3).

11 Unterschriften

Ort, Datum Juich, 9. 6. Z. 11 Clariden Leu AG General Counsel / Head Legal & Compliance, St. Peterstrasse 1, CH-8001 Zürich Bahnhofstrasse 30, CH-8001 Zürich Ort, Datum Firich , 16. Juni 2011 Staatsarchiv des Kantons Zürich Dr./Beat Gnädinger Staatsarchivar

**Reto Weiss** 

Abteilungsleiter Überlieferungsbildung

#### Beilage

### Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 26. Mai 2010

vom 26. Mai 2010

#### IDG-Status: öffentlich

885. Postulat von A. Recher, P. Filli und 13 Mitunterzeichnenden betreffend Sklaverei, historische Aufarbeitung des Archivs der früheren Bank Leu & Co., Bericht und Abschreibung. Am 3. Oktober 2007 reichten die Gemeinderäte A. Recher (AL), P. Filli (AL) und 13 Mitunterzeichnende das Postulat, GR Nr. 2007/535, mit folgendem Wortlaut ein:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er bei der Credit Suisse als Nachfahrin der Bank Leu & Co erreicht, dass deren Archive, welche für die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Zürchern / Zürich und der Sklaverei (inkl. transatlantischem Handel mit SklavInnen) von Belang sein könnten, unabhängigen Historikern zugänglich gemacht werden. Dazu sollen nötigenfalls auch die Rechte der Stadt an den historischen Dokumenten als dannzumalige Teilhaberin an der Bank Leu geltend gemacht werden.

#### Begründung

Im September veröffentlichten die beiden Historiker der Universität Zürich. Konrad Kuhn und Béatrice Ziegler-Witschi einen Bericht über «Die Stadt Zürich und die Sklaverei – Verbindungen und Beziehungen». Darin wird dargelegt, dass sowohl ZürcherInnen als Privat- und Geschäftsleute, aber auch die Stadt selber sich mehr oder weniger direkt am Sklavenhandel beteiligten oder diesen zumindest eindeutig guthiessen.

Bei allen bisher in der Schweiz getätigten Forschungsarbeiten zu diesem Thema trifft man auf die Bank Leu & Co. Diese war damals eine halbstaatliche Zinskommission und in entsprechender Funktion v. a. «im Hintergrund» am Sklavenhandel beteiligt. Die Archive der Bank Leu, insbesondere die Bestände, welche gemäss dem Bericht Kuhn / Ziegler-Witschi von erhöhtem Interesse wären, lagern heute in den Archiven der Credit Suisse Groupe. Deren Archivdienst bestätigte bereits, dass sich Nachweise für indirekte Verbindungen zum Sklavenhandel und zur Sklaverei finden würden darin (Bericht S. 19). Eine Durchsicht und Aufarbeitung dieser Archivbestände wäre also zentral, um die Beteiligung der Bank Leu & Co. und damit indirekt auch der Stadt genauer aufzuarbeiten.

Sklaverei gilt heute anerkanntermassen als schweres Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dennoch wissen wir immer noch sehr wenig über den Umgang, die Verwicklung unserer Vorfahren damit und darin. Die Geschichtsbücher schweigen dazu. Es wäre aber wichtig sowohl für das historische Bewusstsein als auch um eine ehrliche, wahrheitsgetreue Geschichtsschreibung zu ermöglichen, die historische Realität ans Licht zu holen. Der Zugang zu den Bank Leu, bzw. Credit Suisse, Archiven ist dazu von zentraler Bedeutung.

Wie oben angeführt, war die Bank Leu eine halbstaatliche Zinskommission. Deren Geschichte ist also auch ein Teil der offiziellen Stadtgeschichte. Daher soll sich der Stadtrat dafür einsetzen, dass die Archive unabhängigen Historikern zugänglich gemacht werden. Es geht nicht an, dass eine private Bank einen Teil Stadtgeschichte unter Verschluss hält.

Absolut nicht stichhaltig ist das Argument der CS, dies um des Bankkundengeheimnisses willen zu tun. Die Rede ist von Kunden, welche sich längst in Staub und Asche aufgelöst haben! Diese haben nichts mehr zu verheimlichen und bedürfen auch keines Schutzes mehr, schon gar nicht in diesem extremen Ausmass. Auch die möglicherweise damit verbundene Idee, die Nachfahren zu schützen, ist nur absurd. Wessen Vorfahren vor Jahrhunderten an einem – damals als legitim angesehenen – Verbrechen beteiligt waren, ist dadurch sicher nicht stigmatisiert und auf seine Einstellung lässt sich schon gar nicht schliessen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese Archive der Forschung vorzuenthalten. Die historische Wahrheit muss hier höher gewichtet werden. Der Stadtrat soll daher bei der CS bewirken, dass die gemeinsame (!) Geschichte untersucht werden kann. - 2 -

Die Stadt Zürich und Clariden Leu haben gemeinsam die Anregung des Postulats aufgegriffen, die Literatur zur Gründungs- und Entwicklungsgeschichte der Bank Leu nochmals systematisch analysiert, die relevanten Quellen konsultiert und dabei auch dem öffentlichen Interesse an diesen historischen Aktenbeständen Rechnung getragen. Die Analyse zeigte auf, dass die Zinskommission 1754 vom Grossen Rat mandatiert wurde, Zinsgeschäfte zu tätigen, und vom Zürcher Staatsschatz ein Grundkapital von 50 000 Gulden erhielt. Die Zinskommission bestand aus Mitgliedern des Kleinen bzw. des Grossen Rates, die vom Kleinen und Grossen Rat in die Zinskommission gewählt wurden. Die Zinskommission war unentgeltlich im Rathaus untergebracht, ihre Vermögenswerte wurden im Rathaus aufbewahrt, wo auch die Einnahme und Auszahlung der Gelder vorgenommen wurde. Die Zinskommission wurde als öffentliche Anleihungseinrichtung bezeichnet.

Dies führte zum Schluss, dass die «löbliche Zinskommission Leu» bis 1798 als staatliche Einrichtung zu betrachten ist.

Als staatliche Einrichtung gehörte die Zinskommission Leu zur Zürcher Städterepublik, die 1798 zu bestehen aufhörte. Nach dem Zusammenbruch des Zürcher Stadtstaates erhielt die Zinskommission ihr Mandat neu von den Obligationären an der ersten Generalversammlung vom 26. Juli 1798. Zu den bisherigen Mitgliedern wurden neue Mitglieder aus den Reihen der Obligationäre gewählt. An der zweiten Generalversammlung vom 27. September 1798 wurde eine Reorganisation der Zinskommission beschlossen: ab 1798 fand Jährlich eine Generalversammlung statt, welche die Kommissionsmitglieder aus den Obligationären wählte und die Bilanz genehmigte. 1799 wurde die Zinskommission aufgefordert, das Rathaus zu verlassen und die Vermögenswerte der Zinskommission wurden dem helvetischen Direktorium gegenüber ausdrücklich als Privateigentum deklariert.

Vor diesem Hintergrund haben die Stadt Zürich, vertreten durch Stadtpräsidentin Corine Mauch, und Clariden Leu, vertreten durch Hans Nützi, CEO, folgende Lösung vereinbart:

Aufgrund der besonderen Stellung der Zinskommission Leu als staatliches Finanzinstitut in der damaligen Zeit ist Clariden Leu grundsätzlich bereit, die Aktenbestände der Zinskommission Leu aus den Jahren 1755 bis 1798 dem Staatsarchiv des Kantons Zürich zu übergeben.

Die Aktenbestände werden deshalb dem Staatsarchiv des Kantons und nicht dem Stadtarchiv der Stadt Zürich übergeben, da nach dem Zusammenbruch der Städterepublik Zürich mit der Helvetischen Verfassung vom 29. März 1798 der Kanton als Rechtsnachfolger an die Stelle der Städterepublik tritt. Das Stadtarchiv ist für die Archivierung der Akten der städtischen Behörden ab 1798 zuständig. Frühere Akten zur Stadt Zürich befinden sich im Staatsarchiv des Kantons.

Für die Übergabe der Aktenbestände ist Clariden Leu bereits in Kontakt mit dem Staatsarchiv. (Clariden Leu ist die heutige Besitzerin der Akten. Die Aktenbestände werden im Auftrag der Clariden Leu von der Credit Suisse betreut. Clariden Leu gehört seit Januar 2007 zur Credit Suisse Gruppe.) - 3 -

Die Stadt Zürich und Clariden Leu Privatbank tragen mit dieser Lösung dem öffentlichen Interesse an diesen für Stadt und Kanton wertvollen historischen Aktenbeständen Rechnung und sind überzeugt, eine für alle interessierten Parteien gute Lösung gefunden zu haben.

Die Stadt Zürich dankt der Clariden Leu Privatbank für ihren Beitrag zum Zustandekommen der Lösung und für die gute Zusammenarbeit.

Aus Sicht des Stadtrates sind mit dieser Vereinbarung die Möglichkeiten der Stadt Zürich ausgeschöpft. Mit der Übergabe an das Staatsarchiv des Kantons Zürich sind die Aktenbestände der Zinskommission als staatlicher Einrichtung für die Forschung zugänglich.

Auf Antrag der Stadtpräsidentin beschliesst der Stadtrat:

- Dem Gemeinderat wird beantragt:
  - Von der Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Clariden Leu Privatbank betreffend die Geschäftsunterlagen der Zinskommission Leu aus den Jahren 1755 bis 1798 und der grundsätzlichen Bereitschaft der Bank, diese Archivbestände dem Staatsarchiv des Kantons Zürich zu übergeben, wird Kenntnis genommen.
  - Das Postulat, GR Nr. 2007/535, von A. Recher (AL) und P. Filli (AL) und 13 Mitunterzeichnenden vom 3. Oktober 2007 betreffend Sklaverei, historische Aufarbeitung des Archivs der früheren Bank Leu & Co., wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.
- III. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, Clariden Leu AG und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber